

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Aktion Humane Schule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Besigheim eingetragen.
- 2) Vereinssitz ist Ingersheim 2 in Baden-Württemberg.
Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bundesverband Aktion Humane Schule e.V. mit Sitz in 74379 Ingersheim 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung einer humanen Erziehung und Volksbildung sowie Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- 2) Der Bundesverband Aktion Humane Schule e.V. ist eine unabhängige Vereinigung. Er unterstützt und fördert die Aktivitäten der Landesverbände. Die Vereinstätigkeit vollzieht sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und beruflicher Gesichtspunkte. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, einen angemessenen Ausgleich, sofern sie darüber einen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal angestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in einem anderen Verein

Der Verein kann Mitglied eines anderen Vereins oder eines Vereinsverbandes werden, wenn es für den Vereinszweck geboten erscheint.

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein ist die erklärte Zustimmung zum Vereinszweck.
- 2) Die Landesverbände der Aktion Humane Schule sind automatisch Mitglieder des Vereins.
- 3) Mitglieder des Vereins können werden:
 - neugegründete Ortsvereine der Aktion Humane Schule bis zur Gründung eines Landesverbandes im zugehörigen Bundesland.
 - Gruppenmitglieder (korporative Mitglieder) als fördernde Mitglieder.
 - Einzelmitglieder als fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Einzelmitglied kann jede unbescholtene, mindestens 16 Jahre alte Person werden.
Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers sowie die Erklärung § 4 Abs.1 der Satzung zu enthalten.
Minderjährige und andere beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie muß den Vermerk enthalten, daß der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- 2) Gruppenmitglieder können andere juristische Personen oder Personengruppen werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er hat den Namen und die Anschrift des Bewerbers, eine Mitgliederliste sowie die Erklärung gemäß § 4 Abs.1 der Satzung zu enthalten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Landesverbandes, des Ortsvereins und des Gruppenmitgliedes.
 - b) Austritt.
 - c) Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist zulässig.

- 3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand aus wichtigem Grund vornehmen, insbesondere, wenn
 - a) das Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Gründe sind anzugeben. Einspruch gegen den Ausschluß kann das Mitglied nur in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung erheben, die dann anstelle des Vorstands entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils am 1. April fällig wird.
- 2) Die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen können Jahresbeiträge (ganz oder teilweise) durch Beschluß des Vorstandes gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) der wissenschaftliche Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - je fünf Delegierte eines jeden Landesverbandes
 - je ein Delegierter eines jeden Ortsvereines, solange kein Landesverband existiert.

Gruppen- und Einzelmitglieder haben ein Anhörungs- und Erörterungsrecht.

- 2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Einladung enthält eine Angabe der Tagesordnung.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einladungsfrist nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn
 - ein Viertel der Landesverbände oder
 - ein Viertel der Ortsverbände oder
 - ein Viertel der Gruppenmitglieder oder
 - ein Viertel der Einzelmitglieder oder
 - der Beiratdies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen oder
 - der Vorstand es beschließt.
- 4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens
 - eine Woche vor dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - einen Werktag vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlungbeim Vorstand eingegangen, unterschrieben und begründet sein.
- 5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen oder nach Abs.4 eingegangen sind, kann nur der Beschluß gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder erschienen oder vertreten ist und drei Viertel davon die Dringlichkeit des Gegenstandes beschließt.
- 6) Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitgliedern gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8) Es wird öffentlich abgestimmt, wenn nicht
 - der Vorstand
 - mindestens 51% der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung über einen Antrag verlangen.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung sowie des Berichts des Schatzmeisters und Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluß von der Mitgliedschaft,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beratung und Beschlußfassung über alle anderen Tagesordnungspunkte.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung über
- Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins und die sich daraus ergebende Verwendung des Vereinsvermögens hat mit einer einmonatigen Frist zu erfolgen.

Beschlüsse über diese Punkte der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

- 4) Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist zulässig.
- 5) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins und die sich daraus ergebende Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, ist nur gegeben, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 11 Der Beirat

- 1) Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite und wird von dem Vorsitzenden entweder nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- 3) Der Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Er soll nach Möglichkeit einen repräsentativen Querschnitt aller Vereinsmitglieder (Landesverbände, Ortsverbände, Gruppenmitglieder und Einzelmitglieder) bilden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren.

- 3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

§ 13 Der wissenschaftliche Beirat

- 1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Beirates für die wirkungsvolle Arbeit des Vereins im Rahmen seines Zweckes und der Zielsetzung des Vereins wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- 2) Ihm sollen nicht mehr als zwölf Personen angehören; diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand in ihr Amt berufen.

§ 14 Mitglieder der Vereinsorgane, Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer aller Vereinsorgane und ihrer Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist stets zulässig.
- 2) Auf Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats findet Abs.1 keine Anwendung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.